

Satzung der Dunnerloch-Zotteli 1985 Wyhlen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dunnerloch-Zotteli 1985 Wyhlen“, ab Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ und wird im Folgenden nur noch Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in D – 79633 Grenzach-Wyhlen, Postfach 0141
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck , Zugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die ausschließliche Pflege und der Schutz des heimatlichen, fasnächtlichen Brauchtums. Der Verein verpflichtet sich, jährlich an der heimischen Fasnacht teilzunehmen. Neue Sitten und Gebräuche sollten sinnvoll einbezogen werden.
 - b) zu anderen Cliquen und Vereinen sowie der Narrenzunft "Rolli-Dudel Wyhlen e.V. " ein harmonisches und kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen. Der Verein ist ein Mitglied der Narrenzunft "Rolli-Dudel Wyhlen e.V." und unterliegt der Zunft mit deren Satzung. Mitglieder des Vereins müssen automatisch Zunftmitglieder werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft "Rolli-Dudel Wyhlen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen nach Möglichkeit einem neugegründeten Verein unter gleichem Namen und mit den gleichen Aufgaben und Zielen zu übergeben.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
7. Der Verein bleibt in seinen übrigen Entscheidungen frei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
4. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern
5. Das Mindestalter zur Aufnahme für aktive Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Für Familienangehörige eines Mitgliedes über 18 Jahren gelten keine Altersbeschränkungen.
6. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
7. Über einen Aufnahmeantrag kann an jeder ordentlichen Versammlung abgestimmt werden, wenn mindestens 55% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben, wenn bei einer Abstimmung, welche geheim oder offen erfolgt, mindestens 75% aller gültigen Stimmen auf den Antragsteller vereinigt werden können.
8. Mitglied kann unter den in den § 3, Pkt. 5 und 6 genannten Bedingungen jeder werden, der zum Eintrittszeitpunkt die gültige Satzung anerkennt und dies mit seiner Unterschrift beim Vorstand bekundigt.
9. Passivmitglieder können jederzeit einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmemodus entspricht dem Wahlmodus § 3, Pkt. 7.
10. Ein Aktivmitglied kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen in den Passivstand wechseln. Eine Wiederaufnahme als Aktivmitglied unterliegt ebenfalls dem Wahlmodus § 3, Pkt. 7.
11. Aktivmitglieder, welche mehrfach gegen § 5, Pkt. 6 verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Aktivstandes enthoben und in den Passivstand zurückversetzt werden. Hierfür gilt der Wahlmodus § 3, Pkt. 7.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür gilt der Wahlmodus § 3, Pkt. 7.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zustelltag wirksam.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge für den Verein und der Narrenzunft erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen des Vereins sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird immer zum 15.03. eines Kalenderjahres eingezogen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte eines aktiven Mitgliedes; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen des Vereins befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (Cliquensitzungen) sein aktives Wahl- bzw. Stimmrecht zu vertreten.
6. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an den vom Verein festgelegten Veranstaltungen und Anlässen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des auf Wunsch und vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands, des Materialwartes, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl der Mitglieder und des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins

h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer auf Weisung vom Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 55% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, der fehlenden Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Abstimmungen zum Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen ausschließlich geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden,

wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Fördernde Mitglieder besitzen keinerlei Wahlrechte im Verein.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer, (in dessen Abwesenheit durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Stellvertreter) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Materialwart, dem Narrenratvertreter und dem Kassierer.
2. Vorstand kann jedes aktive Vereinsmitglied werden, wenn die zu wählende Person mindestens 18 Jahre alt ist.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf hierbei der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - e) Auf Wunsch die Erstellung eines Haushaltsplanes

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit stimmt die Mitgliederversammlung über die Entscheidung ab.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorstand ist berechtigt, über eine Kompetenzsumme in Höhe von € 250,00 aus der Vereinskasse zu verfügen, sofern hierfür ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 14 Der Zeugwart

1. Der Zeugwart (Materialwart) ist für die das Sachkapital des Vereins verantwortlich. Der Zeugwart ist zur regelmäßigen Kontrolle des Sachkapitals angehalten und hat dem Vorstand möglichen Bedarf anzu-melden. Darüber hinaus hat der Zeugwart eine Inventarliste zu führen und schriftlichen Bericht über den Materialbestand des Vereins an der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Zeugwart ist verantwortlich für die Beschaffung von benötigten Materialien wie zum Beispiel
 - Masken, Filzstreifen, Gürtelleder, Glocken, Strohschuhe, Pullover, T-Shirts
 - Wagenbaumaterial, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial
3. Bei ausgetretenen Mitgliedern ist der Zeugwart dafür verantwortlich, dass die unter § 16 beschriebene Maske und Ledergürtel dem Verein abgegeben werden.

§ 15 Der Narrenratvertreter

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Narrenratvertreter, welcher zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes der Narrenzunft Rolli-Dudel wird.

2. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins im Narrenrat zu vertreten und die damit verbundenen Aufgaben wahr zu nehmen.

§ 16 Verantwortung, Versicherung

1. Die Tätigkeit sämtlicher Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Versicherung liegt in der Verantwortung jedes Mitglieds.

§ 17 Maske und Häs

1. Das Häs des Vereins setzt sich wie folgt zusammen und darf nur in diesen Kombinationen getragen werden:
 - a. Holzmaske mit Kopfbedeckung und Fuchsschweif
 - b. Häsoberteil mit Filzstreifen (Jacke)
 - c. Häsunterteil mit Filzstreifen (Hose mit je drei Glocken am Bein)
 - d. Ledergürtel mit Wappen und 12 Glocken
 - e. Sweat-Shirts oder Pullover oder T-Shirt usw. in Rot mit dem Zotteliemblem
 - f. Strohschuhe
 - g. Weiße Handschuhe
2. Die oben genannten Bestandteile des Häs dürfen lediglich von aktiven Mitgliedern getragen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei Fasnachtsveranstaltungen innerhalb der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.
3. Das Tragen des Häs beschränkt sich auf den Zeitraum der alemannischen Fasnacht. Diese umfasst die Dauer vom 6. Januar bis zur offiziellen Fasnachtsverbrennung. Ausnahmen hiervon sind die Bauernfasnacht, und besondere Anlässe auf Beschluss der Vorstandschaft.
4. Bei Anlässen, Veranstaltungen oder dergleichen darf das Häs nur getragen werden, wenn mindestens 5 Aktivmitglieder anwesend sind.
5. Aktivanwärter dürfen auf Zustimmung des Vorstandes auch auf auswärtigen Narrentreffen das Häs tragen.
5. Das Häs muss von den Aktivmitgliedern käuflich erworben werden. Zuschüsse seitens des Vereins sind möglich.
6. Die unter § 17. 1. e genannten Shirts dürfen auch ohne das restliche Häs, und auch außerhalb der Fasnachtszeit ebenso von Passivmitgliedern als auch von Aktivmitgliedern getragen werden.
7. Der Verein behält sich ein Rückgaberecht auf die Maske und den Ledergürtel vor. Jedes Mitglied, welches den Verein durch Austritt oder Ausschluss verlässt, verpflichtet sich dazu, die Holzmaske sowie den Ledergürtel dem Verein zur Verfügung zu stellen. Der Austretende erhält hierfür den jeweiligen Zeitwert für die Maske und den Gürtel zurückerstattet. Es ist ausdrücklich untersagt, das Häs außerhalb des Vereines zu gebrauchen und zu veräußern.

§ 18 Ehrenmitglieder

1. Für besondere Dienste gegenüber dem Verein ist der Vorstand berechtigt, Ehrenmitglieder auf Lebzeit zu ernennen.
2. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
3. Der Vereinsbeitrag entfällt. Es ist nur der Beitrag an die Zunft zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung anlässlich der Gründungsversammlung vom 25.04.2009 - vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht - in Kraft.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort, Datum

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____

8. _____

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)